



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadt Barsinghausen
Fachbereich Bau
Fachdienst Planen und Bauen
Bergamtstr. 5

30890 Barsinghausen

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2004/04/15/01

18.07.2014

Bebauungsplan Nr. 179, 1. Änderung - 2. Teil Wassermühlenfeld, Wichtringhausen

Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei diesem Bebauungsplan nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Entsprechend dem § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt dies nur für Bebauungspläne die (1) der Wiedernutzbarmachung von Flächen, (2) der Nachverdichtung oder (3) anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Das heißt, die Fläche muss schon einmal bebaut gewesen sein oder es handelt sich um bereits bebaute Grundstücke, die stärker baulich ausgenutzt werden sollen oder es geht um Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) (vgl. z.B. Weise 2008). Da das Plangebiet derzeit unbebaut ist und aufgrund der Ortsrandlage nicht dem Innenbereich zuzuordnen ist, trifft keiner der drei genannten Sachverhalte zu, sodass in diesem Fall auch kein Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegt.

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

Die Aufstellung des Bebauungsplans kann daher auch nicht im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB bei diesem Bebauungsplanverfahren nicht angewendet werden können und somit auch nicht von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen werden kann. Vielmehr sind eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht zwingend erforderlich.

Desweiteren ist anzumerken, dass die Unterlagen bezüglich der Umweltbelange unvollständig sind. Festgestellt wurde, dass sich im westlichen Bereich des Plangebietes eine alte Weißdornhecke befindet, die bereits in der Preußischen Landesaufnahme von 1898 als solche dargestellt ist. Außerdem ist im östlichen Bereich eine ebenfalls in der Preußischen Landesaufnahme dargestellte Wallhecke anzutreffen. Auch wenn diese im Bereich des Plangebietes nur noch bedingt erkennbar ist, markiert die Wallhecke die Grundstücksgrenze und gilt dennoch als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG (vgl. Drachenfels 2011).

Aufgrund der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (unter anderen als Leitlinie für die am südlich gelegenen Gutsteich jagenden Wasserfelderermäuse), dem Schutzstatus und der kulturhistorischen Bedeutung sind die Gehölze zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. Dazu sind die Gehölzbestände als Flächen mit „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Bebauungsplan festzusetzen. Außerdem ist es zum Schutz der Gehölze erforderlich, dass unmittelbar angrenzende Bereiche nicht bebaut werden. Daher ist zwischen den Gehölzbeständen und den überbaubaren Grundstücksflächen ein Streifen von mindestens 5 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Zusammengefasst fordern wir:

- dass die Änderung des Bebauungsplans nicht im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird und eine Umweltprüfung erfolgt bzw. ein Umweltbericht erstellt wird und

- dass die Gehölzbestände planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert werden und die überbaubaren Grundstücksflächen mindestens 5 Meter Abstand von den Gehölzbeständen aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig

Quellen

Drachenfels, O. v., 2011: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2011. 326 Seiten, Hannover (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4).

Weise, E. (Hrsg.: Berten, P.; Henckel, D.; Holz, I. H.; Kochendörfer, B.; Kyrein, R. & Schäfer, R.), 2008: BauGB Novelle 2007: Neues beschleunigtes Verfahren - Neue Stolpersteine? Handlungsempfehlungen zur Anwendung des § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung. 69 Seiten, Kurzfassung der Diplomarbeit an der TU Berlin, Berlin.